

Anlage zum Wärmelieferungsvertrag im Versorgungsgebiet Günzburg

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

1. Jahresleistungspreis

Der Leistungspreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die von der WVS bereitgestellte Leistung.

Der Jahresleistungspreis beträgt pro kW Wärmeleistung	netto 6,19 €	inkl. USt. 6,62 €*
---	-----------------	---------------------------

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis und der Emissionspreis sind das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge.

a) Der Arbeitspreis beträgt bis zu 0,5 Mio. kWh im Rechnungsjahr je kWh	17,30 ct	18,51 ct*
für die darüber liegenden kWh im Rechnungsjahr je kWh	14,71 ct	15,74 ct*
b) Der Emissionspreis beträgt je kWh	1,13 ct	1,21 ct*

3. Höchstpreisbegrenzung

Der aus Leistungs- und Arbeitspreis sich im Rechnungsjahr ergebende Durchschnittspreis je kWh wird nach oben wie folgt begrenzt:

Höchstpreis je kWh	18,90 ct	20,22 ct*
--------------------	----------	-----------

4. Preisänderungen

Preisänderungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Die WVS überprüft vierteljährlich am 01.01., am 01.04., am 01.07. und am 01.10. den unter Nr.1 genannten Leistungspreis nach der nachstehenden Formel und passt diesen an, sofern sich der Preis um mehr als 2% erhöht

$$LP = LP_0 \cdot \frac{I}{I_0}$$

LP	=	neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt
LP ₀	=	Ausgangswert für den Leistungspreis (LP ₀ = 5,21 €/kW)
I	=	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 (GP-X002). (Mittelwert der letzten drei veröffentlichten Monatswerte)
I ₀	=	Ausgangswert Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Mittelwert aus den Werten für 05/2018 bis 07/2018 (I ₀ = 103,03).

Der unter Nr. 2a) genannte Arbeitspreis wird vierteljährlich am 01.01., am 01.04., am 01.07. und am 01.10. nach folgender Formel überprüft und angepasst, sofern sich der Preis um mehr als 2% erhöht bzw. ermäßigt:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,60 \frac{G}{G_0} + 0,40 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

AP	=	neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt
AP ₀	=	Ausgangswert für den Arbeitspreis (8,42 ct/kWh)
G	=	Index Erdgas bei Abgabe an Industrie größer 500.000 MWh pro Jahr ohne CO ₂ (Tabelle: 61241-0004, Sonderpositionen, GP09-352223401, Basis 2015 = 100). Mittelwert der letzten drei veröffentlichten Monatswerte
G ₀	=	Ausgangswert Index Erdgas bei Abgabe an Industrie größer 500.000 MWh pro Jahr ohne CO ₂ (Tabelle: 61241-0004, Sonderpositionen, GP09-352223401, Basis 2015 = 100). Mittelwert aus den Werten für 05/2018 bis 07/2018 (G ₀ = 100,97)
ME	=	Marktelement: Index Fernwärmepreis, einschließlich Betriebskosten (Tabelle: 61111-0006, Sonderpositionen, Code: CC13-77, Basis 2020 = 100). Mittelwert der zum Anpassungszeitpunkt letzten drei veröffentlichten Monatswerte
ME ₀	=	Ausgangswert Marktelement: Index Fernwärmepreis, einschließlich Betriebskosten (Tabelle: 61111-0006, Sonderpositionen, Code: CC13-77, Basis 2020 = 100). Mittelwert aus den Werten für 05/2018 bis 07/2018, Basis 2020 = 100 (ME ₀ = 97,13)

Der unter Nr. 2b) genannte Emissionspreis wird jährlich am 01.01. nach folgender Formel überprüft und angepasst:

$$EP = EP_0 \frac{EF \cdot ZP}{EF_0 \cdot ZP_0}$$

EP ₀	=	Ausgangswert der Mehrkosten aus dem Bundesemissionshandelsgesetz (0,63 ct/kWh in 2021)
EF	=	Emissionsfaktor Erdgas in g/kWh (EF = 181,40 g/kWh in 2024)
EF ₀	=	Ausgangswert des Emissionsfaktors Erdgas (EF ₀ = 182,05 g/kWh in 2021)
ZP	=	Preis der Emissionszertifikate (Zertifikatepreis) in € pro t CO ₂ (45,00 €/t CO ₂ in 2024)
ZP ₀	=	Ausgangswert des Zertifikatepreises (ZP ₀ = 25,00 €/t CO ₂ in 2021)

Bei Umbasierung der Werte des Statistischen Bundesamtes werden die Preisanpassungsklauseln preisneutral auf die neue Basierung umgestellt. Die in §24, Abs. 3 AVBFernwärme geforderte Berücksichtigung der Verhältnisse am Wärmemarkt ist bereits im Erdgasanteil enthalten. Änderungen der Indexnummerierung durch das Statistische Bundesamt können bei deren Ausgaben im Anhang eingesehen werden

5. Verrechnungspreis

Für die Messung und Abrechnung gilt folgender Jahres-Verrechnungspreis:

bis zu 30 kW Leistungsbereitstellung	105,99 €	113,41 €*
über 30 kW bis zu 100 kW Leistungsbereitstellung	187,06 €	200,15 €*
darüber	311,76 €	333,58 €*

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Macht die WVS von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung der Markt- und Brennstoffpreise bzw. des Lohnes an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet die WVS eine Pauschale von

36,00 €	38,52 €*
---------	----------

8. Verzugskosten

8.1. Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 1,20 €

Lässt die WVS die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die entstehenden Kosten durch eine Pauschale von 75,00 € zu vergüten.

8.2. Verzugszinsen

Die WVS ist berechtigt, vom Tage der Fälligkeit bis zum Geldeingang, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontoüberziehung in Anrechnung zu bringen.

9. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die WVS berechnet:

9.1. Bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von	75,00 €	
9.2. Bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von	75,00 €	80,25 €*

10. Umsatzsteuer

In den vorgenannten mit (*) gekennzeichneten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem derzeit geltenden Steuersatz von 7 % enthalten.

11. Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Ändert die WVS die eingesetzten Brennstoffe oder ändert sich die Preisentwicklung um mehr als 10 %, so kann die WVS unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) die Faktoren der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der WVS oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die WVS berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.